

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Michael Kraus

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

03.02.2022

Beratung:

Novellierung Energie- und Klimaschutzgesetz

Das neue Energie- und Klimaschutzgesetz (Dez. 2021) des Landes Schleswig-Holstein bringt wesentliche Veränderung und Verschärfungen der Regelungen für Kommunen sowie für Bürgerinnen und Bürger mit sich. Mit dem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und Klimaneutralität soll bis zum Jahr 2045 erreicht werden. Die zentralen Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst.

1. klimaneutrale gemeindliche Wärme- und Kälteversorgung bis 2045

Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Mittel-, Ober- und Unterzentren sowie Stadtrandkerne I. Ordnung ist vorgesehen. Damit soll eine Umstellung der Versorgung von fossilen auf erneuerbare Energien unterstützt werden. Die Kosten für die Wärme- und Kälteplanung sollen im Rahmen Konnexitätsprinzips ausgeglichen werden. Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums müssen die Pläne in drei Jahren, Unterzentren in spätestens sechs Jahren vorlegen und alle 10 Jahre fortschreiben (vgl. § 7).

Kleinere Gemeinden (ab 1000 Einwohner) und Ämter als Zusammenschlüsse von Gemeinden können Förderung für eine Wärme- und Kälteplanung beantragen. Für diese ist die Planung bisher nicht verpflichtend.

2. Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand (beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude) beim Austausch von Heizungen

Ab 1.7.2022 müssen bei einem Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kältebedarfs über erneuerbare Energien gedeckt sein. Das gilt für Gebäude mit Baujahr vor 2009 (vgl. § 9).

3. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen ab 1. Januar 2023

Hier gibt es eine Pflicht zur Überdachung mit PV-Anlagen bei Neuerrichtung eines

Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen. Ersatzweise kann eine ggf. Solarthermieanlage errichtet werden (vgl. § 10).

4. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden ab 1. Januar 2023

Bei Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden besteht zukünftig die Pflicht zur Installation einer PV-Anlage auf geeigneten Dächern. Unter diese Regelung fallen viele kommunale Liegenschaften. Ersatzweise kann eine ggf. Solarthermieanlage errichtet werden (vgl. § 11).